

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Großenbrode für die Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Großenbrode

Aufgrund des § 4 Abs. 1+2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 1+2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.06.2020 folgende 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Großenbrode für die Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Großenbrode erlassen:

Artikel 1

§ 3a „Betreuungszeiten“ wird neu eingefügt:

Die Grundbetreuungszeit in der Einrichtung ist für jedes Kind von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Zudem können die Erziehungsberechtigten folgende weitere Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

- 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (5 Std./Tag)
- 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std./Tag)
- 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std./Tag)
- 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std./Tag)

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind im Voraus jeweils zum ersten jeden Monats an die Amtskasse Oldenburg-Land zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und wird immer für einen vollen Monat berechnet.
- (3) Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Angaben des § 25 Abs 2 und 3 Kindertagesstättengesetz. Ab 01.08.2020 sind dies pro wöchentlicher Betreuungsstunde
 - a. 7,21 € für Kinder die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und
 - b. 5,66 € für ältere Kinder.

- (4) Die gebuchten Betreuungszeiten sind für die Erziehungsberechtigten 3 Monate verbindlich. Über Ausnahmen hierrüber entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam mit dem Bürgermeister.
- (5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und gekündigt werden.
- (6) Die Gebühr ist auch bei Erkrankung des Kindes und bei entschuldigtem Fehlen zu entrichten.
- (7) Aufgrund des § 25 Kindertagesstättengesetz kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden (Sozial- oder Geschwisterermäßigung). Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg in Holstein, den 08.06.2020

(L.S.)

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

gez. -Jens Reise-